

Merkblatt für Talentstützpunktleitungen und kommunale Antragsteller

Hinweise für Talentstützpunktleitungen und kommunale Antragsteller bei der Beantragung von Aufwandsentschädigungen für Schulsportge- meinschaften (SSG) an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen im Schuljahr 2010/11

Achtung!

Die Antragstellung für das Schuljahr 2010/11 erfolgt **ausschließlich online im Internet!**

Zeitraum für die Antragstellung: 5. Juli bis 10. September 2010

Eine Antragstellung nach Ablauf des Antragsstellungszeitraumes ist nicht möglich!

Zur Anmeldung für das Antragsverfahren gelangen Sie über das Schulsportportal NRW (www.schulsport-nrw.de) oder über die Internetseite des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen (www.im.nrw.de/ssw).

1. Die **bereits registrierten außerschulischen Antragsteller** können sich mit ihrem bekannten Kennwort für die Antragsstellung zum Schuljahr 2010/11 wieder einloggen.

2. Noch nicht registrierte außerschulische Antragsteller können sich „>> Hier<<“ beim Landessportbund NRW (LSB NRW) registrieren lassen. Für die Registrierung geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein und bestimmen für sich einen frei wählbaren „Login“ - Namen.

Nach erfolgreicher Registrierung sendet Ihnen der LSB NRW ein Zugangspasswort an Ihre angegebene E-Mail-Adresse. Mit Ihrem frei gewählten „Login“ -Namen und dem zugesandten Zugangspasswort können Sie sich für die Antragstellung einloggen. Das vom LSB NRW zugesandte Zugangspasswort kann nach der ersten Eingabe von den außerschulischen Antragstellern geändert werden.

3. Für die Vorbereitung der schulischen Anträge benötigen Sie die Ihnen bekannte LSB - Geschäftsnummer der jeweiligen Schule. Sollte diese Ihnen nicht bekannt sein, wenden Sie sich bitte an den LSB NRW, Tel.: 0203 – 7381 –990.

Wenn Sie technische Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an folgende

Hotline: 0203/7381 – 990 (während des Antragsstellungszeitraums

Mo - Do in der Zeit von 9.00-15.00 Uhr).

Bitte beachten Sie die nachfolgenden Hinweise bei der Antragsstellung!

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist die ab 01.08.2010 gültige [„Richtlinie über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Leitung von Schulsportgemeinschaften an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen“ \(BASS 11-04 Nr. 14\)](#). Die Aufwandsentschädigungen erhalten nur die Leiterinnen und Leiter der Schulsportgemeinschaften.

1.2 Leitung der Schulsportgemeinschaften

Die Leitung von Schulsportgemeinschaften erfolgt nur durch Personen [mit entsprechender Qualifikation nach Nr. 3 Buchst. a-c\) der Förderrichtlinie. Übungsleiterinnen und Übungsleiter bzw. Trainerinnen und Trainer der Talentsichtungsgruppen müssen mindestens die Fachtrainer-C-Lizenz, die der Trainingsgruppen mindestens die Fachtrainer-B-Lizenz besitzen](#).

1.3 Antragverfahren

Die Antragstellung erfolgt durch die Schule. Sie stellt **bis zum 10. September 2010** für jede Schulsportgemeinschaft einen gesonderten Antrag. Mit der Antragstellung wird die beantragte Schulsportgemeinschaft durch die Schulleiterin/den Schulleiter verbindlich als Schulveranstaltung genehmigt. Sie bezieht sich in der Regel auf den Zeitraum des gesamten Schuljahres. In begründeten Ausnahmefällen können die Talentsichtungsgruppen nach Maßgabe des Fachverbandes auch nur für die Dauer eines Schulhalbjahres (15 Wochen) durchgeführt werden. Eine Beantragung von Gruppen ohne finanzielle Zuwendung ist grundsätzlich möglich.

<p>Die Antragstellung für die Leitung einer Talentsichtungs- und Trainingsgruppe erfolgt in Abstimmung zwischen Schule und Leitung des Talentstützpunktes bzw. kommunalem Antragsteller. Vor diesem Hintergrund können die jeweiligen Talentstützpunktleitungen und kommunalen Antragsteller die Anträge vorbereiten. Die abschließende Antragstellung erfolgt ausschließlich durch die Schulleitung.</p>
--

Die Schulen haben die Möglichkeit, Anträge aus dem vorigen Schuljahr zu kopieren und im Rahmen des Online-Antragverfahrens für das Schuljahr 2010/2011 zu aktualisieren.

Den Stand des Bearbeitungsverfahrens können die Schulen jederzeit auf der Startseite ihres Zugangs einsehen. Für die durch den LSB NRW genehmigten Schulsportgemeinschaften erhält die Schule einen Zuwendungsbescheid.

1.4 Höhe der Aufwandsentschädigungen

[Für die Leitung einer Schulsportgemeinschaft wird je Schuljahr eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt.](#)

1.5 Zusätzlicher Versicherungsschutz für vereinsangehörige Leiterinnen und Leiter von Schulsportgemeinschaften

Für diesen Personenkreis muss das Formular [„Antrag auf zusätzlichen Versicherungsschutz“](#) ausgefüllt und an den LSB NRW gesandt werden.

1.6 Änderungsmitteilung

Änderungen der im Antragsformular gemachten Angaben sind mit dem Formular [„Änderungsmitteilung“](#) unverzüglich dem LSB NRW durch die Schulleitung der Antragstellenden Schule anzuzeigen.

2. Hinweise zu den Talentsichtungs- und Trainingsgruppen

2.1 Talentsichtungsgruppen

Diese Gruppen dienen vorwiegend der

- Durchführung von Maßnahmen zur Sichtung allgemein sportmotorisch begabter Schülerinnen und Schüler,
- grundlegenden und entwicklungsgemäßen Ausbildung der Schülerinnen und Schüler, während der sie vielfältige Bewegungserfahrungen sammeln und viele Sportart übergreifende Bewegungsformen erlernen können,
- Heranführung an die Technik und Taktik einer Sportart (Grundausbildung).

2.2 Trainingsgruppen

Diese Gruppen dienen vorwiegend

- dem Training von Schülerinnen und Schülern mit Kaderperspektive in Abstimmung mit dem Sportfachverband und
- der qualifizierten konditionellen und koordinativen Grundlagenausbildung in Zusammenarbeit mit Sportvereinen.

2.3 Voraussetzungen für die Anerkennung von Talentsichtungs- und Trainingsgruppen

Anerkennungsfähige Talentsichtungs- und Trainingsgruppen sind:

- a) Gruppen der **Talentstützpunkte** an den Landesleistungsstützpunkten und weiteren Standorten des Leistungssports der Sportfachverbände. Standorte des Leistungssports sind neben den anerkannten Landesleistungsstützpunkten Standorte der Vereine der 1. und 2. Bundesliga.
- b) Gruppen an Standorten des Leistungssports der Sportfachverbände, an denen auf Vorschlag der Sportfachverbände **neue Talentstützpunkte** eingerichtet werden sollen.
- c) Gruppen an **NRW-Sportschulen**, in denen nach Maßgabe des für Sport zuständigen Ministeriums zukünftig eine besondere Entwicklung unterstützt werden soll.

2.4 Anzahl der Gruppen und zur Verfügung stehende Mittel

- a) Für Talentsichtungs- und Trainingsgruppen stehen jedem **Talentstützpunkt maximal** Mittel im Umfang des Budgets des Schuljahres 2009/2010 zur Verfügung. Die Anzahl von geförderten Gruppen pro Talentstützpunkt ist begrenzt auf 8 Talentsichtungs- und 6 Trainingsgruppen. In den Sportarten Basketball, Fußball, Handball, Leichtathletik, Schwimmen, Gerätturnen und Volleyball werden maximal 10 Talentsichtungs- und maximal 8 Trainingsgruppen gefördert.
- b) Für Talentsichtungs- und Trainingsgruppen, die nach Ziff. 2.3 Buchst. b) und c) dieses Merkblattes eingerichtet werden sollen, werden nach Rücksprache mit der Landesstelle „Nachwuchsförderung“ erforderliche Mittel gesondert bereitgestellt.